### Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung des Waffengesetzes (DVOWaffG)

#### Vom 16. April 1991

Auf Grund von § 6 Abs. 1 Satz 4 und § 50 Abs. 1 des Waffengesetzes (WaffG) in der Fassung vom 8. März 1976 (BGBI. I S. 432), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBI. I S. 265), wird verordnet:

### § 1 Zuständigkeiten

- (1) Für die Durchführung des Waffengesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind die Kreispolizeibehörden zuständig, soweit nicht durch Bundesrecht oder in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Zuständige Behörde des Landes im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 und Satz 3 WaffG ist das Landeskriminalamt Sachsen.
- (3) Zuständige Behörde des Landes im Sinne des § 15 Abs. 3 WaffG ist das Staatsministerium des Innern.
- (4) Zuständige Behörden im Sinne des § 3 Abs. 2 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) vom 27. Oktober 2003 (BGBI. I S. 2123) sind die Regierungspräsidien. <sup>1</sup>

## § 2 Waffenrechtliche Bescheinigungen

- (1) Für die Erteilung, die Rücknahme und den Widerruf von Bescheinigungen nach § 55 Abs. 2 WaffG sind zuständig:
- 1. das Staatsministerium der Justiz für die Bediensteten seines Geschäftsbereichs,
- 2. das Landeskriminalamt für seine Bediensteten,
- das Präsidium der Bereitschaftspolizei für seine und die Bediensteten der ihm nachgeordneten Dienststellen sowie die Polizeipräsidien, die Landespolizeidirektion Zentrale Dienste, die Polizeidirektionen und die Ausbildungs- und Beschaffungseinrichtungen der Polizei für ihre Bediensteten,
- 4. die Regierungspräsidien
  - a) für ihre Bediensteten,
  - b) für die Bediensteten der ihnen nachgeordneten Landesbehörden und
  - für die Bediensteten der ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
- 5. im Übrigen das Staatsministerium des Innern
- (2) Für die Erteilung, Rücknahme und den Widerruf von Bescheinigungen nach  $\S$  56 WaffG ist das Staatsministerium des Innern zuständig.  $^2$

#### § 3 Prüfungen

- (1) Für die Prüfung der Fachkunde (§ 22 Abs. 1 WaffG) ist das Regierungspräsidium Chemnitz zuständig.
- (2) Für die Prüfung der Sachkunde (§ 7 Abs. 1 WaffG) sind die Regierungspräsidien zuständig. <sup>3</sup>

### § 4 Freistellung

Sofern das Waffengesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, ist es nicht anzuwenden auf

- 1. staatliche Behörden,
- 2. Gerichte.
- 3. Landkreise,
- 4. Gemeinden

und deren Bedienstete, soweit sie in Erfüllung ihnen obliegender Aufgaben dienstlich tätig werden. <sup>4</sup>

# § 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. <sup>5</sup>

Dresden, den 16. April 1991

Die Sächsische Staatsregierung:

I. V. Dr. Krause

Dr. Krause

Heitmann

Prof. Dr. Milbradt

Rehm

Prof. Dr. Meyer

Dr. Schommer

Dr. Jähnichen

Dr. Geisler

Dr. Weise

Vaatz

Dr. Ermisch

- 1 § 1 geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2004 (SächsGVBI. S. 399)
- 2 § 2 geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2004 (SächsGVBI. S. 399)
- 3 § 3 geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2004 (SächsGVBI. S. 399)
- bisheriger § 5 wird neu § 4 und geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2004 (SächsGVBI. S. 399)
- 5 bisheriger § 6 wird neu § 5 durch Verordnung vom 22. Juli 2004 (SächsGVBI. S. 399)

#### Änderungsvorschriften

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes

vom 22. Juli 2004 (SächsGVBI. S. 399)